

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister  
Bürgeramt als Wahlbehörde

## **Wahlbekanntmachung**

1. Am 22.09.2024 findet im Land Brandenburg die Wahl zum Landtag statt.
2. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
3. Die Stadt Eberswalde ist zur Wahl des Landtages Brandenburg am 22.09.2024 in 37 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Die elf Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Wahl zum Landtag Brandenburg treten um 15:00 Uhr im Familiengarten, Hufeisenfabrik, Am Alten Walzwerk 1, 16227 Eberswalde zusammen.

4. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 01.09.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen kann.

Jede wahlberechtigte Person kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen und welches auf ihrer Wahlbenachrichtigung abgedruckt ist. In der Anlage dieser Bekanntmachung befinden sich hierzu eine Übersicht der einzurichtenden Wahlräume und die entsprechende Straßenzuordnung.

Die wahlberechtigte Person hat ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten, im Wahlraum bereitgehaltenen Stimmzetteln, die die im jeweiligen Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge enthalten.
6. Bei der Wahl zum Landtag Brandenburg hat jede wahlberechtigte Person zwei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

1. für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens (bei mehreren Vornamen jeweils die Angabe des Rufnamens oder der Rufnamen), des Berufes oder der Tätigkeit und des Wohnortes

oder bei einem Nachweis nach § 37 Satz 3 Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) des Ortes der Erreichbarkeitsanschrift des Bewerbenden sowie des Namens der Partei oder politischen Vereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerber" für Bewerbende, die nicht für eine Partei oder politische Vereinigung auftreten, und rechts von dem Namen einer oder eines jeden Bewerbenden einen Kreis für die Kennzeichnung; beim Kreiswahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen aufzunehmen,

2. für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei oder politischen Vereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie der Familiennamen und Vornamen (bei mehreren Vornamen jeweils die Angabe des Rufnamens oder der Rufnamen) der ersten fünf Bewerbenden und links von dem Namen der Partei oder politischen Vereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung; Nummer 1 zweiter Teilsatz gilt entsprechend.

Die wählende Person gibt auf dem ihr ausgehändigten Stimmzettel ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels den Namen der Bewerbenden/des Bewerbenden, der/dem ihre Stimme gelten soll, durch Ankreuzen des dazugehörigen Kreises zweifelsfrei kennzeichnet.

Ihre Zweitstimme gibt die wählende Person in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels den Namen der Partei oder politischen Vereinigung, der ihre Stimme gelten soll, durch Ankreuzen des dazugehörigen Kreises zweifelsfrei kennzeichnet.

7. Die Stimmzettel müssen von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts, insbesondere ohne Störung der Ordnung und Ruhe, möglich ist.

9. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein beantragt und ausgestellt bekommen haben, können

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des ihnen zugeordneten, für die Wahl des Landtages Brandenburg gehörenden Wahlkreises, oder
  - durch Briefwahl
- teilnehmen.

- 10.** Die Erteilung eines Wahlscheines kann mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bis zum 20.09.2024, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde der Stadt Eberswalde unter Angabe von Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und sofern vorhanden, der genauen Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) der wahlberechtigten Person,

persönlich: seit 02.09.2024 während der nachfolgenden Zeiten

Montag: 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Dienstag: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

am 20.09.2024: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Rathaus, Raum 206, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde,

schriftlich: Stadt Eberswalde, Bürgeramt als Wahlbehörde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde,

online: [www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de)

per Telefax: 03334/64159,

per E-Mail: [wahlbehoerde@eberswalde.de](mailto:wahlbehoerde@eberswalde.de)

beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

- 11.** Zur Durchführung der Briefwahl erhält die wahlberechtigte Person

- a) einen weißen Wahlschein,
- b) einen weißen amtlichen Stimmzettel,
- c) einen weißen Stimmzettelumschlag sowie
- d) einen hellroten Wahlbriefumschlag.

Die Briefwahl wird von der wahlberechtigten Person in folgender Weise ausgeübt:

- a) Sie kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt diesen unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- b) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- c) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- d) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post gesondert an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle persönlich abgegeben werden.

Wer des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert ist, die (Brief)wahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

12. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde im Rathaus der Stadtverwaltung Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde ab, so hat sie Gelegenheit, die Briefwahl im Raum 206 an Ort und Stelle auszuüben.
13. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine die wahlberechtigte Person vertretende Person ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; wobei bereits der Versuch strafbar ist (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

14. Alle Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.
15. Blinde und sehbehinderte Menschen können sich zur Kennzeichnung ihres Stimmzettels einer Wahlschablone bedienen. Die Wahlschablone wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist anzufordern beim:  
*Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e. V.*  
*Straße der Jugend 114*  
*03046 Cottbus*  
*Telefonnummer: 0355-22549*

Eberswalde, den 06.08.2024

Im Auftrag

Schwipper  
Leiter Bürgeramt

Anlage:

- Übersicht der einzurichtenden Wahlräume und die entsprechende Straßenzuordnung